

Zusammenfassung des Gutachtens von Rechtsanwalt Dr. Burchard Bö-sche, Hamburg, über die rechtliche Zulässigkeit der geplanten neuen Lan-deshandwerkvertretung in Nordrhein-Westfalen

1. Handwerkskammern als Körperschaften öffentlichen Rechts einerseits und privatrechtliche Zusammenschlüsse handwerklicher Fachverbände anderer-seits haben grundlegend unterschiedliche Aufgaben. Aufgrund ihrer jeweiligen Aufgabenstellung und ihrer unterschiedlichen Mitgliederstruktur (Selbständige und Arbeitnehmer/nur Selbständige) vertreten sie unterschiedliche, sich nur teil-weise deckende Interessen. Die Kammern haben die Gesamtinteressen aller Handwerksangehörigen zu vertreten, die Fachverbände nur die Interessen ihrer Mitgliedsunternehmen.

2. Gegen die Zusammenfassung der Handwerkskammern einerseits und der Landesfachverbände andererseits in einer gemeinsamen Landesspitzenorgani-sation bestehen grundlegende rechtliche Einwände:

- Pflichtmitgliedschaft und daraus rührende Pflicht zur Beitragszahlung stellen einen Eingriff in die durch Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz geschützte Freiheitssphäre dar. Die Kammern dürfen daher nur im Rahmen ihrer ge-setzlichen Aufgabenstellung tätig werden. Der Aufgabenbereich ist wegen des Grundrechtseingriffs eng zu bestimmen. Die Kammerbeiträge dürfen nicht für Aufgaben verwendet werden, die nicht zu den gesetzlichen gehö-ren.
- Die Verwendung von Mitteln der Kammern für Zwecke der Fachverbände, die sich nicht mit den Kammeraufgaben decken, verstößt gegen die ne-gative Koalitionsfreiheit der kammerangehörigen Unternehmer.
- Die Landeshaushaltsordnung NRW, die auch für die Kammern gilt, lässt die Beteiligung der Kammern an Unternehmen nur zu, wenn 1. ein wichti-ges Interesse der Kammer vorliegt, 2. sich der von der Kammer ange-strebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise errei-chen lässt und 3. die Kammer einen angemessenen Einfluss in einem Ü-berwachungsorgan erhält. Diese Grundsätze gelten entsprechend für die Beteiligung an der Landesspitzenorganisation. Es ist nicht erkennbar, welche Vorteile der Kammern die Beteiligung an der gemeinsamen Spit-zenorganisation rechtfertigen.
- Es muss nachvollziehbar sein, wie Mittel der Kammer aus ihren Pflicht-beiträgen für welche ihrer Zwecke verwendet werden. Das Verbot der Mischverwaltung gem. Art. 104a GG für Bundes- und Landesverwaltung findet seine Entsprechung im Verbot für die Kammer, ihren Aufgabenbe-reich durch Beteiligung an anderen Organisationen auszuweiten.

3. Hält man trotz der vorstehenden Einwände eine gemeinsame Landesspit-zenorganisation des Handwerks für zulässig, so müssen mindestens folgende Bedingungen eingehalten werden:

- Die gemeinsame Organisation darf keine Aufgaben übernehmen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Kammern gehören, weil sonst der Funktionsbereich der Kammern rechtswidrig ausgedehnt würde. Insbe-sondere wäre es der Organisation nicht gestattet, sich im sozialpolitischen Bereich zu betätigen oder sich durch Erklärungen zum allgemeinen Steu-

erreicht oder der Ausgabenpolitik der öffentlichen Hände im Sinne eines allgemeinpolitischen Mandats zu äußern.

- Die Spitzenorganisation muss die gleiche Gremienstruktur wie die Kammern haben (insbesondere 1/3 Arbeitnehmerbeteiligung in der Mitgliederversammlung und im Vorstand), da die Offenheit der Aufgabendefinition der Kammern in der Handwerksordnung ihr Korrektiv in der gesetzlichen Gremienzusammensetzung findet. Die konkrete Interessendefinition erfolgt in gesetzlich bestimmten Gremien und Verfahren. Die Änderung von Gremien und Verfahren bedeutet eine gesetzwidrige Veränderung des gesetzlichen Auftrages.
- Entsprechend der Landeshaushaltsordnung NRW müssen die Kammern den organisatorisch gesicherten maßgeblichen Einfluss in der Spitzenorganisation haben. Dies gilt insbesondere dann, wenn sie in größerem Umfang zur Finanzierung beitragen, als dies die Landesfachverbände tun. Die Letztentscheidung über die Person des Hauptgeschäftsführers muss bei der Kammerseite liegen.
- Die Kosten der gemeinsamen Organisation müssen angemessen auf beide Seiten verteilt werden. Da ein anderer Schlüssel nicht ersichtlich ist, wäre von einer hälftigen Teilung auszugehen. Dies bezieht sich grundsätzlich auch auf die Personalkosten aller Referenten und Referatsleiter.